

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : Kanton Solothurn

Adresse : Kantonale Verwaltung, Rathaus, Barfüssergasse 24, 4509 Solothurn

Kontaktperson : Andreas Eng, Staatsschreiber

Telefon :

E-Mail : andreas.eng@sk.so.ch

Datum : 4. April 2017

### **Wichtige Hinweise:**

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am 4. April 2017 an folgende E-Mail Adresse: [jonas.amstutz@bj.admin.ch](mailto:jonas.amstutz@bj.admin.ch)

**Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!**

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>Allgemeine Bemerkungen</b> _____	<b>3</b>
<b>Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)</b> _____	<b>4</b>
<b>Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen</b> _____	<b>11</b>
<b>Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten</b> _____	<b>11</b>
<b>Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")</b> _____	<b>12</b>
<b>Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"</b> _____	<b>12</b>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Allgemeine Bemerkungen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kanton Solothurn	<p>Der Kanton Solothurn nimmt zur Vorlage soweit Stellung, wie er durch deren direkte und indirekte Umsetzung betroffen wird.</p> <p>Der Kanton Solothurn begrüsst grundsätzlich die Anpassungen, welche für die Anerkennung des angemessenen Datenschutzniveaus durch die EU erforderlich sind. Dadurch wird auch das Datenschutzrecht der Schweiz verbessert, die betroffenen Personen erhalten mehr Kontrolle über ihre Daten und die Pflichten der Verantwortlichen werden ausgebaut.</p> <p>Zu überprüfen ist, ob das Recht auf Vergessen und das Recht auf Datenübertragbarkeit in der Vorlage genügend umgesetzt worden sind.</p>
	<p>Die Vorlage enthält einige Anpassungen, welche der Kanton Solothurn ablehnt, so namentlich die neuen Strafbestimmungen (vgl. im Einzelnen nachfolgend). Es ist zu befürchten, dass einige Änderungen für den Kanton erhebliche finanzielle und personelle Auswirkungen haben. Dieser Aufwand ist vom Bund abzugelten.</p>
	<p>Der Kanton Solothurn weist darauf hin, dass die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 für die Kantone bis zum 1. August 2018 kaum möglich sein wird. Dies gilt insbesondere für die Kantone, welche beabsichtigen, ihre kantonalen Gesetze inhaltlich auf das DSG abzustimmen. Der Kanton bedauert in diesem Zusammenhang, dass das Vernehmlassungsverfahren zu den Anpassungen auf Bundesebene erst am 21. Dezember 2016 eröffnet worden ist (mehr als 4 Monate nach der Ratifizierung der Richtlinie durch die Schweiz).</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

Name/Firma	Gesetz	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
Kanton Solothurn	VE DSG	2	1	a	<p>Der Vorentwurf verzichtet auf den Schutz von Daten juristischer Personen. Gemäss den Erläuterungen ist der Schutz von Daten juristischer Personen von geringer Bedeutung. Wir vermissen in den Erläuterungen eine ausführliche Analyse, was der Wegfall des Schutzes von Daten juristischer Personen für die Wirtschaft bedeutet.</p> <p>Offen bleibt die Frage, wie es sich mit juristischen Personen verhält, welche basierend auf dem Bundesstatistikgesetz eine UID erhalten, aber gemäss Art. 36a KVG als Medizinal- oder Gruppenpraxis konzipiert worden sind. Im Hinblick auf die Datenerhebung MARS/MAS sollte eine Klärung erfolgen.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	2	2		<p>Der Vorentwurf sieht eine Aufhebung der heute gültigen Ausnahme für öffentliche Register des Privatverkehrs vor (Art. 2 Abs. 2 Bst. d DSG). Wir halten diese Aufhebung für das eidgenössische Personenstandsregister (Infostar; Art. 39 und 45a ZGB) für nicht angebracht; die Konsequenzen sind zu wenig durchdacht. Infostar kann nicht mit Zefix und anderen Registern gleichgestellt werden.</p> <p>Den Daten in Infostar kommt eine erhöhte Beweiskraft zu. Sie können grundsätzlich nur in einem besonderen gerichtlichen Verfahren geändert werden. Die heute geltenden Sonderbestimmungen und die Abläufe beim Datenschutz von Zivilstandsdaten (Art. 43a ZGB i.V.m. Art. 44 ff. ZStV) gehen über die heute geltenden Regelungen im DSG hinaus und sind seit Jahrzehnten bestens eingespielt; ein Reformbedarf ist nicht auszumachen. Es wäre falsch, die Zivilstandsdaten den Gesetzmässigkeiten des VE DSG zu unterstellen. Eine Sonderregelung für Infostar ist unabdingbar. Vgl. auch Bemerkungen zu Anhang Ziff. 9.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	2	2	c	<p>Wir begrüssen diese Ausnahmebestimmung. Sie ist jedoch präziser zu formulieren.</p> <p>Der Vorentwurf sieht im Gegensatz zum heutigen Art. 2 DSG keine generelle Geltungsbereichsausnahme für hängige Strafverfahren und internationale Rechtshilfeverfahren mehr vor. Damit sind Auslegungs- und Kollisionsfragen im Verhältnis zur Strafprozessordnung (StPO) und zum Bundesgesetz über die</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>internationale Rechtshilfe (IRSG) vorprogrammiert. Für hängige Strafverfahren und internationale Rechtshilfeverfahren sollen wie bis anhin die StPO und das IRSG Vorrang haben und die aktuelle Regelung in diesen Bereichen soll beibehalten werden.</p> <p>Zudem soll bereits auf Bundesebene statuiert werden, dass Datenbearbeitungen in Strafverfahren von der Aufsicht der Datenschutzbeauftragten ausgenommen sind. Dies aus Rücksicht auf die Gewaltentrennung und die Unabhängigkeit der Justiz (inklusive Staatsanwaltschaften, die auch umfassende rechtsprechende Funktionen wahrnehmen).</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	3		f	<p>Wir stimmen dem Ersatz des Begriffs «Persönlichkeitsprofil» durch den Begriff «Profiling» zu. Allerdings ist es ungenügend, wenn in den entsprechenden Spezialbestimmungen ohne weitere Vorgaben erlaubt wird, Profilings zu erstellen. Zumindest auf Verordnungsstufe muss jeweils konkret umschrieben werden, welche Art von Daten zu welchem konkreten Zweck bearbeitet werden.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	7	2		<p>Der Verantwortliche muss sich nicht nur vergewissern, dass die Datensicherheit und die Rechte der betroffenen Personen gewährleistet sind, sondern er muss wirksam sicherstellen, dass die Daten nur so bearbeitet werden, wie der Verantwortliche es selber tun darf (insbesondere keine Nutzung für andere Zwecke). Abs. 2 ist wie folgt neu zu formulieren: „Der Verantwortliche muss insbesondere sicherstellen, dass der Auftragsbearbeiter in der Lage ist zu gewährleisten, dass die Daten nur für den vertraglich vorgesehenen Zweck bearbeitet werden, dass die Datensicherheit eingehalten wird und die Rechte der betroffenen Personen gewahrt werden.“</p> <p>Der Bundesrat soll nicht die Anforderungen an den Auftragsbearbeiter präzisieren. Vielmehr soll er auf Verordnungsstufe die Pflichten des Verantwortlichen präzisieren, indem er die einzelnen Anforderungen an die Auswahl des Dritten und die Auftragserteilung umschreibt.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	12			<p>Wir begrüßen es, dass der Umgang mit Daten von verstorbenen Personen auf Gesetzesstufe geregelt wird. Die vorgesehene Lösung vermag jedoch nicht zu überzeugen und soll überarbeitet werden.</p> <p>Als Grundsatz soll gelten, dass auch die Daten von verstorbenen Personen als Personendaten gelten und den Datenschutzbestimmungen unterstehen. Dies kann beispielsweise in Art. 3 DSG so festgehalten werden. In den Spezialerlassen sind sodann bereichsspezifische Sonderregelungen zu erlassen (wie dies in vielen Bereichen bereits heute der Fall ist). Z.B.:</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<ul style="list-style-type: none"> <li>• Archivwesen: Ende des Schutzes (meist in Archivgesetzen geregelt)</li> <li>• Gesundheitsbereich: Zugang von Nahestehenden nach Interessensabwägung, wichtig insbesondere für die Information über die Todesursache und vererbte Krankheiten (meist in Gesundheitsgesetzen geregelt)</li> <li>• Erbrecht: Zugang von möglichen Erben zu den erforderlichen Daten über die finanziellen Verhältnisse (Art. 601a VE ZGB)</li> <li>• Erbrecht: Nutzung von Daten, welche von der verstorbenen Person verwaltet worden sind (noch zu regeln).</li> <li>• Haftpflichtrecht: Zugang für Personen im Zusammenhang mit der Durchsetzung von Schadenersatz- und Genugtuungsansprüchen (meist mit einer Entbindung von der Schweigepflicht).</li> <li>• Persönlichkeitsrecht: Durchsetzung des Andenkenschutzes (bereits heute geregelt)</li> <li>• Polizeirecht: Zugang von Nahestehenden nach Interessensabwägung, wichtig insbesondere bei ausserordentlichen Todesfällen (teilweise im Polizeirecht geregelt).</li> </ul>
Kanton Solothurn	VE DSG	12	1 und 2		<p>Die Bestimmung ist zu allgemein gefasst. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Familienangehörige und weitere interessierte Personen grundsätzlich Einblick in alle Daten von verstorbenen Personen nehmen können, somit auch in Daten, die sie vor dem Tod nicht einsehen durften. Wo erforderlich, sind bereichsspezifische Sonderregelungen zu treffen. Vgl. Bemerkung oben zu Art. 12.</p> <p>Abs. 1 Bst. b ist praxisfremd und kaum umsetzbar (weder für die betroffene Person noch für die Datenverantwortlichen).</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	12	3		<p>Es gibt keine hinreichenden Gründe, warum das Amts- und Berufsgeheimnis bei verstorbenen Personen generell aufgehoben werden sollte. Die Bestimmung ist zu streichen. Mit guten Gründen gelten insbesondere das Arzt-, das Anwalts- sowie diverse andere Berufsgeheimnisse heute über den Tod hinaus. Es ist ausreichend, wenn Rechtsgrundlagen für die Datenbekanntgabe in den Spezialerlassen geschaffen werden. Für weitere Fälle soll wie bisher eine Entbindung durch die Aufsichtsbehörde eingeholt werden.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	12	4		<p>Grundsätzlich sind erbrechtliche Ansprüche von datenschutzrechtlichen Ansprüchen zu unterscheiden. Die vorgesehene Bestimmung vermischt die beiden Ansprüche und vermag dem Postulat 14.3782</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Schwaab „digitaler Tod“ nicht zu genügen. Sie ist zu überarbeiten oder ersatzlos zu streichen.</p> <p>Im Zivilrecht ist zu regeln, wer die von der verstorbenen Person selbst verwalteten Daten nutzen darf, wer berechtigt ist, Benutzerkonten zu löschen usw. Im Zivilrecht ist auch zu regeln, ob eine von der verstorbenen Person erteilte Einwilligung zur Datenbearbeitung zurückgezogen werden kann und durch wen.</p> <p>Im DSG ist zu regeln, wer datenschutzrechtliche Ansprüche von verstorbenen Personen (wie Löschanträge) geltend machen kann, sofern dies überhaupt möglich sein soll. Es ist vorgesehen, datenschutzrechtliche Ansprüche von verstorbenen Personen deren Erben zuzusprechen. Dieser absolute Anspruch ist durch einen Ausnahmetatbestand zu ergänzen für den Fall, dass diese Ansprüche anderen Personen zukommen sollten, welche ein tatsächlich berechtigteres Interesse daran haben, das Andenken der verstorbenen Person zu wahren als allfällige Erben.</p> <p>Damit der Auftrag des Bundesarchivs nicht gefährdet wird, muss auf jeden Fall geprüft werden, ob ein öffentliches Interesse der Löschung / Vernichtung entgegensteht. Abs. 4 Bst. b ist deshalb zwingend mit „öffentlichen Interessen“ zu ergänzen.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	13 / 14			Die Umsetzung der umfassenden Informationspflichten und den umfassenden Ausnahmen von den Informationspflichten ist in der Praxis anspruchsvoll. Vor allem die Ausnahmen sollten in den Erläuterungen ausführlicher umschrieben werden.
Kanton Solothurn	VE DSG	24	2	C	<p>Vgl. unsere Bemerkungen zum Profiling (Art. 3). Es soll zumindest in der Verordnung aufgezählt werden, welche Daten bearbeitet werden dürfen.</p> <p>Das Wort „möglicherweise“ soll ersatzlos gestrichen werden, da es mehr verunsichert als zur Rechtssicherheit beiträgt, oder allenfalls durch folgende Formulierung ersetzt werden: „Ein überwiegendes Interesse der bearbeitenden Person wird vermutet, wenn diese insbesondere (...)“.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	27	2		Vgl. Bemerkungen zum Profiling. Profiling soll nur zulässig sein, wenn es in einem Gesetz im formellen Sinne vorgesehen ist. Der 2. Satz soll sich deshalb nur auf besonders schützenswerte Personendaten beziehen. Er ist wie folgt zu präzisieren: „Eine Grundlage in einem Gesetz im materiellen Sinn ist <i>für die Bearbeitung der besonders schützenswerten Personendaten</i> ausreichend, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind: ... „

## Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

### Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

### Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

Kanton Solothurn	VE DSG	29	4		Es ist nicht nachvollziehbar, warum Bundesorgane Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person bekannt geben dürfen, ohne dass die Voraussetzungen von Art. 29 Abs. 1 oder 2 VE DSG erfüllt sind. Diese Bestimmung wurde ohne kritische Würdigung vom bisherigen Recht in den VE DSG übernommen. Die Bestimmung war schon bisher inhaltlich falsch und ist ersatzlos zu streichen. Viele Einwohner hinterlegen bei den Einwohnerkontrollen eine sog. Datensperre. Diese wird auf kommunaler und kantonaler Ebene konsequent umgesetzt. Teilweise erfolgt die Datensperre auch auf Grund einer Bedrohungssituation. Es ist nicht einsehbar, warum Bundesorgane Daten, welche weder die Einwohnergemeinde noch der Kanton bekannt geben, jedem Anfrager ohne weitere Bedingungen bekannt geben dürfen.
Kanton Solothurn	VE DSG	34	4		Im Hinblick auf die historische Bedeutung der Akten dieser Institutionen (Bibliotheken, Archive) kann es nicht sein, dass Gesuchsteller/innen den Zugang einschränken können und dies zeitlich sogar unbeschränkt. Damit würden sie die wissenschaftliche Forschung behindern oder gar verunmöglichen. Abs. 4 letzter Satz ist zu streichen oder es ist zwingend ein öffentliches Interesse zu postulieren, welches ein schutzwürdiges individuelles Interesse durchbricht. Ein Bestreitungsvermerk im Sinne einer Gegendarstellung muss reichen.
Kanton Solothurn	VE DSG	38	1		Wir äussern uns kritisch zur vorgeschlagenen eingeschränkten Möglichkeit der Wiederwahl. Bei einer beschränkten Amtsdauer muss der / die Beauftragte am Ende seiner / ihrer Amtszeit eine neue berufliche Tätigkeit anvisieren. Auch dies könnte seine / ihre Unabhängigkeit gefährden.
Kanton Solothurn	VE DSG	50 - 57			Das Sanktionierungssystem vermag in der vorgeschlagenen Form nicht zu überzeugen. Der Vorentwurf sieht vor, dass die Vollzugsdefizite des Datenschutzgesetzes durch die Ahndung von neuen Straftatbeständen durch die Strafverfolgungsbehörden behoben werden sollen. Es ist zu befürchten, dass die kantonalen Strafverfolgungsbehörden und die Gerichte mit dem Vollzug der neuen Strafbestimmungen zeitlich erheblich belastet werden. Dieser Aufwand ist vom Bund abzugelten. Mehreren der neuen Strafbestimmungen fehlt es am erforderlichen Bestimmtheitsgrad (z.B. Art. 50 Abs. 3 lit. a und Art. 51 VE DSG). Es ist fraglich, ob sie dem Grundsatz „nulla poena sine lege“ entsprechen. Unter dem Aspekt der strafrechtlichen Verfolgung können auch die Meldepflicht von Datenschutzverletzungen (Art. 17 VE DSG) und die Mitwirkungspflicht bei Untersuchungen des EDÖB

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>(Art. 41 VE DSG) problematisch sein. Es ist zu prüfen, ob die Melde- und Mitwirkungspflichten dem Grundsatz des Aussageverweigerungsrechts des Beschuldigten im Strafverfahren widersprechen. Bei den Antragsdelikten bleibt teilweise unklar, wer antragsberechtigt sein soll (vgl. etwa Art. 51 Abs. 1 lit. d VE DSG: Wer ist bei einer fehlenden Datenschutz-Folgenabschätzung verletzte Person im Sinne des Trägers des unmittelbar angegriffenen Rechtsgutes?). Weiter stehen die Sanktionsandrohungen (Bussen bis CHF 500'000.--) kaum in einem sachgerechten Verhältnis zu der grundsätzlichen Sanktionsandrohung im Schweizerischen Strafgesetzbuch (StGB; Bussen bis CHF 10'000.-- gemäss Art. 106 StGB).</p> <p>Wir regen an, anstelle der vorgeschlagenen strafrechtlichen Sanktionen die Sanktionierungsmöglichkeiten des / der Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten / -beauftragte (EDÖB) auszubauen oder ein Sanktionssystem durch eine neue unabhängige Institution vorzusehen. Die Organisation des EDÖB ist entsprechend anzupassen und allenfalls analog derjenigen der Wettbewerbskommission zu strukturieren.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	50	4		Die fahrlässige Bestrafung der Auskunfts-, Melde- und Mitwirkungspflichten ist abzulehnen.
Kanton Solothurn	VE DSG	52			Der entsprechende Straftatbestand soll ins StGB aufgenommen werden und inhaltlich mit dem Straftatbestand von Art. 321 StGB koordiniert werden. Ferner ist darauf zu achten, dass eine Koordination mit den Zeugnisverweigerungsrechten erfolgt.
Kanton Solothurn	VE DSG	55			Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Verfolgungsverjährungsfristen für Übertretungen nach VE DSG länger dauern sollen als üblicherweise. Die Bestimmung ist ersatzlos zu streichen.
Kanton Solothurn	VE DSG	Anhang	Ziff. 9	Art. 45 a Art. 46	<p>ZGB, SR 210</p> <p>Weder der VE DSG noch der erläuternde Bericht äussert sich konkret dazu, welche Aufgaben den kantonalen Datenschutzbehörden und welche Aufgaben dem EDÖB zukommen sollen. Sinnvollerweis ist nur eine Datenschutzaufsicht vorzusehen. Die Aufsicht soll durch den EDÖB ausgeübt werden.</p> <p>Zu wenig durchdacht scheint uns die Abgrenzung zwischen den Aufgaben der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen (Art. 45 ZGB) und den Datenschutzbehörden. Bezogen auf den Datenschutz bzw. die Bekanntgabe von Zivilstandsdaten kommen den kantonalen Aufsichtsbehörden im</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

					<p>Zivilstandswesen heute zahlreiche Aufgaben zu (Art. 45 Abs. 2, Art. 46, Art. 46a, Art. 50 Abs. 3, Art. 60 Abs. 1 ZStV). Mit der vorgeschlagenen Neuregelung sind Kompetenzkonflikte zwischen den kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen, welche heute für den Schutz der beurkundeten Daten besorgt sind, und den Datenschutzbehörden zu befürchten.</p> <p>Vom VE DSG abweichende Sonderregelungen sind zwingend zu erlassen. Art. 45a Abs. 4 VE-ZGB ist wie folgt zu formulieren: „Der Bundesrat regelt die Ansprüche der betroffenen Personen abweichend von den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes, soweit der Zweck der zentralen Datenbank dies erfordert.“</p> <p>Nicht einleuchtend ist, dass Infostar zwar vom Bund (künftig) geführt wird, die Kantone aber weiterhin für Schaden aufkommen sollen, welcher aus der Führung des Personenstandsregisters entsteht (Art. 46 Abs. 2 VE ZGB). Auch die Haftung muss auf den Bund übergehen (mit entsprechender Anpassung von Art. 46 ZGB).</p> <p>Vgl. auch unsere Bemerkungen zu Art. 2 VE DSG.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	Anhang	Ziff. 10		<p>BG über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten, SR 235.2</p> <p>Vgl. unsere Bemerkungen zum Profiling.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	Anhang	Ziff. 11	Art. 113 Abs. 2 Bst. g und 114 Bst. f	<p>ZPO, SR 272</p> <p>Wir lehnen die vorgeschlagenen Änderungen ab. Dass in den (zivilprozessualen) Verfahren wegen Streitigkeiten nach dem Datenschutzgesetz keine Gerichtskosten mehr gesprochen werden können (Art. 113 Abs. 2 Bst. g und 114 Bst. f) ist sachlich nicht begründet und – mit Blick darauf, dass unter den gegebenen Umständen die unentgeltliche Rechtspflege zur Verfügung steht – auch nicht notwendig. Ausserdem wäre mit einer erheblichen Zunahme dieser Verfahren, auch der leichtfertig eingeleiteten Verfahren, zu rechnen.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	Anhang	Ziff. 16		<p>BG über die polizeiliche Informationssysteme des Bundes, SR 361</p> <p>Vgl. unsere Bemerkungen zum Profiling.</p>
Kanton Solothurn	VE DSG	Anhang	Ziff.		<p>BG über die militärische Informationssysteme, SR 510.91</p>

**Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)**

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

			25		Vgl. unsere Bemerkungen zum Profiling.
Kanton Solothurn	VE DSG	Anhang	Ziff. 28		Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, SR 520.10 Vgl. unsere Bemerkungen zum Profiling.
Kanton Solothurn	VE StPO	95a			Die Umsetzung der geplanten Bestimmung scheint uns in der Praxis schwierig und kaum praktikabel zu sein. Die Bestimmung lässt etliche Fragen offen: Welche Kategorien betroffener Personen sind gemeint? Auf welche Weise soll zwischen auf Fakten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Personendaten unterschieden werden können?

**Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

**Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten**

Name/Firma	Bemerkung/Anregung

Bundesgesetz über die Totalrevision des Datenschutzgesetzes und die Änderung weiterer Erlasse zum Datenschutz (Vorentwurf)

Bundesbeschluss über die Genehmigung und die Umsetzung des Notenaustausches zwischen der Schweiz und der Europäischen Union betreffend die Übernahme der Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz von Personendaten im Bereich der Strafverfolgung und der Rechtshilfe in Strafsachen

Entwurf zur Revision des Übereinkommens SEV 108 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten

### **Erläuternder Bericht (ohne Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln")**

<b>Name/Firma</b>	<b>Kapitel-Nr.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>

### **Erläuternder Bericht Kapitel 8 "Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln"**

<b>Name/Firma</b>	<b>Art.</b>	<b>Bemerkung/Anregung</b>